

bdla Niedersachsen+Bremen Engelbosteler Damm 7 30167 Hannover

SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

z. Hd. Frau Sandkühler

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

30159 Hannover

Hannover, 22.11.2013

Anhörung am 22.11.2013

Fachgesetznovellen Naturschutz und Wasserwirtschaft

Sehr geehrte Frau Sandkühler,

in seiner früheren Stellungnahmen hat sich der BDLA Niedersachsen+Bremen vorrangig auf die Themenfelder konzentriert, die seit vielen Jahren im Kontext zu wichtigen Tätigkeitsbereichen seiner Mitglieder stehen. Der BDLA hat in früheren Stellungnahmen zur Gesetzesnovelle immer wieder auf den nicht hinnehmbaren Verzicht auf ein Landschaftsprogramm hingewiesen; das jetzige Bekenntnis der Landesregierung wie durch Herrn Minister Wenzel auf dem Naturschutztag in Schneverdingen am 19.11.2013, wird ausdrücklich begrüßt.

Unverständlich ist die bisher ausdrückliche hervorgehobene Freistellung vom flächendeckenden Erfordernis der Landschaftsplanung. In diesem Zusammenhang blieben Regelungsmöglichkeiten ungenutzt, die sowohl einen flexiblen Einsatz des Instruments ermöglichen (Teillandschaftspläne, Übernahme von Aussagen der Landschaftsrahmenplan-Ebene auf der nachfolgenden Stufe) als auch den besonderen Beitrag zur Klimafolgenanpassung nutzen könnten. Aus Sicht der Planungspraxis freiberuflicher Landschaftsarchitekten werden effiziente Lösungsmöglichkeiten vertan, die die Landschaftsplanung bietet, um zügig und sachgerecht die Umweltprüfung von Plänen der Raumordnung und Bauleitplanung zu bewältigen, wenn diese mit der Landschaftsplanung verknüpft werden.

Der BDLA Niedersachsen+Bremen sieht deutlich die Grenzen des Personalabbaus und Kompetenzverlustes durch Umstrukturierungen in der niedersächsischen Umweltverwaltung und hier insbesondere im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erreicht. Als freiberufliche Gutachter und Planer sind die Mitglieder des BDLA auf kompetente und motivierte Partner in der Verwaltung angewiesen. Angesichts zunehmend anspruchsvollerer Vollzugsaufgaben werden in der Verwaltung Fachleute benötigt, die die **unerlässlichen Handlungsorientierungen** (s. a. Abb.3) erstellen und damit wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können. Anforderungen eines medienübergreifenden und vorsorgeorientierten Umweltschutzes drohen anderenfalls noch mehr als bisher verloren zu gehen und schwächen mittelfristig Niedersachsen als Wirtschafts- und Wohnstandort.

Folgende Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des NAGBNatSchG:

1. § 3 NAGBNatSchG Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne: Öffentlichkeitsbeteiligung und Strategische Umweltprüfung

Es sollte eine Neuregelung der Vorgaben zur **Strategischen Umweltprüfung** für die Instrumente der Landschaftsplanung mit dem Zwecke der Zeit- und Kostenersparnis bzw. auch aus politischen Gründen erfolgen. Eine Neuregelung könnte so erfolgen, dass kein eigenständiger Umweltbericht für das Landschaftsprogramm(LaPro) bzw. die Landschaftsrahmenplanung(LRP) zu erstellen ist. Alle bestehenden Anforderungen an den Umweltbericht werden im Landschaftsprogramm/Landschaftsrahmenplan selbst mit abgearbeitet

Berücksichtigung des **Scoping und der Öffentlichkeitsbeteiligung** als die Landschaftsplanung(LaPro, LRP) stärkende Elemente. Als Beispiel kann Brandenburg dienen: Nach § 4 Abs. 5 (BbgNatSchAG):

(5) Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Aufstellung des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne sind diejenigen Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich berührt ist. Der Entwurf des Landschaftsprogramms oder Landschaftsrahmenplans einschließlich der Angaben zur Überprüfung der Verwirklichung der Planziele sowie weitere Unterlagen, deren Einbeziehung die zuständige Naturschutzbehörde für zweckmäßig hält, werden frühzeitig den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, übermittelt und für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat ortsüblich öffentlich ausgelegt. Die beteiligten Behörden und die betroffene Öffentlichkeit können sich zu dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans oder Landschaftsprogramms im Rahmen einer von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat äußern. ...

2. § 3 NAGBNatSchG Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

Entsprechend der Regelung für Regionale Raumordnungsprogramme sollte festgelegt werden, dass die Instrumente der Landschaftsplanung, insbesondere das Landschaftsprogramm und die **Landschaftsrahmenpläne, alle 10 Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen** und ggf. fortzuschreiben sind.

Konkret: Beibehaltung/Anwendung der im Runderlass d.MU v. 01.06.2001 dargelegten Gründe für eine Fortschreibung unter Pkt. 4.6.

„Bei der Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms haben der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen eine herausgehobene Bedeutung. Der Landschaftsrahmenplan liefert dazu die wesentlichen fachlichen Grundlagen und Zielvorstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Lösung räumlicher Nutzungskonflikte. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans ist daher so rechtzeitig fertig zu stellen, dass sie für die Aufstellung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zugrunde gelegt werden kann. Dies gilt sinngemäß auch für die Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen derjenigen Städte, die Träger der Regionalplanung sind. Eine Übernahme von Inhalten des Landschaftsrahmenplans in die Regionalplanung ist in diesen Fällen auf den Flächennutzungsplan beschränkt.

Eine Fortschreibung ist nicht erforderlich, wenn zum oben genannten Zeitpunkt die Erstellung der Vorentwurfsfassung des Landschaftsrahmenplans nach Nr. 4.3 Abs. 1 erst weniger als drei Jahre zurückliegt.

Unabhängig davon ist eine Fortschreibung erforderlich bei einer wesentlichen Änderung des Zustands von Natur und Landschaft oder der Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Plangebiet.“

Neuaufstellung Landschaftsprogramm: Vor dem Hintergrund der laufenden Neuaufstellung / Änderung LROP/ Landesentwicklungsprogramm und der von Umweltminister Wenzel in Schneverdingen angekündigten Erstellung im Laufe von 3 Jahren entsteht hier bereits wieder die zeitliche Disharmonie zwischen Raumordnung und Landschaftsplanung. Nach der Erstellung des neuen Landschaftsprogrammes ist auf eine unverzügliche Integration der relevanten Inhalte/Aktionsprogramme in die Raumordnung hinzuwirken. Dieses Vorgehen ist ebenfalls auf allen Planungsebenen (s.Abb.3) anzustreben.

3. § 4 NAGBNatSchG Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Es sollte konkretisiert werden, für welche Bereiche ein Erfordernis zur örtlichen Landschaftsplanung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 4 BNatSchG besteht. Dies könnte z.B. Bereiche betreffen, die bestimmte Funktionen für den Biotopverbund übernehmen in denen besondere Landschaftsschäden vorhanden oder zu erwarten sind sowie Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Boden-, Gewässer- und Klimaschutz besitzen. Eine andere Möglichkeit wäre, eine Regelung in der Weise zu treffen, dass das Erfordernis für eine örtliche Landschaftsplanung in Zuge der Landschaftsrahmenplanung festzustellen ist.

Auf der Ebene der Landschaftsplanung könnten die „Aufstellungspflichten“ nach dem Beispiel: Leitfaden Kommunale Landschaftsplanung in Bayern geprüft werden!

Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, insbesondere sobald und soweit dies im Hinblick auf wesentliche eingetretene, vorgesehene oder zu erwartende Veränderungen von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Aufgrund des bayerischen Wegs der **Primärintegration (s. nachfolgende Abb.)** ist der

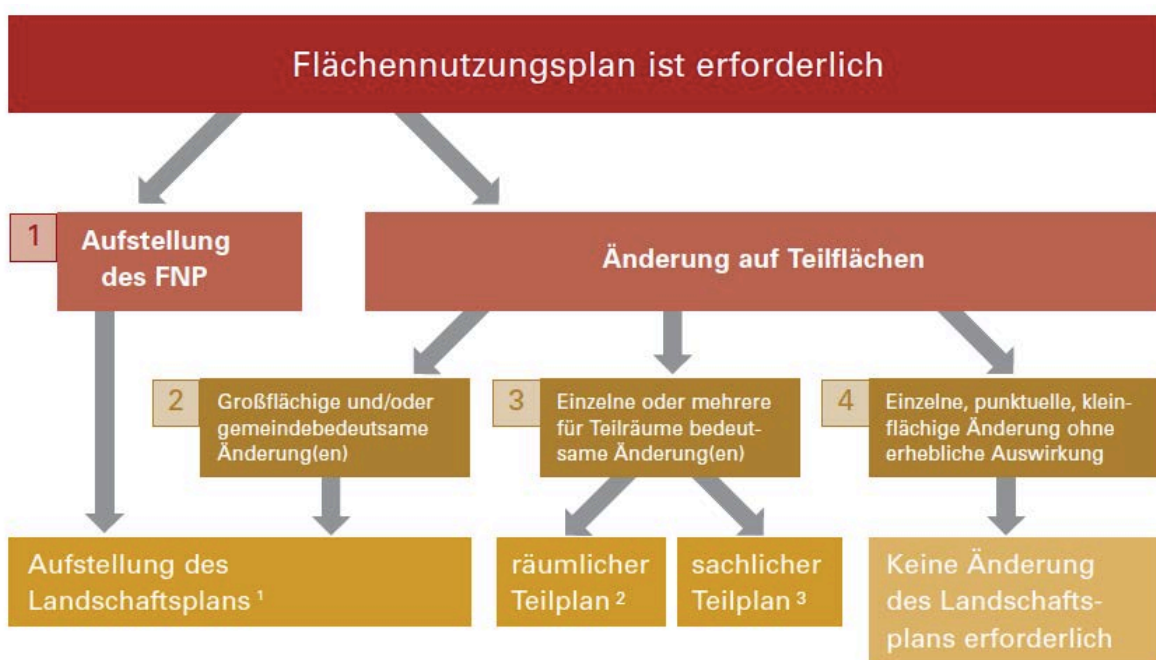


Abb. 3 Erfordernis zum Landschaftsplan aufgrund des Flächennutzungsplans: Je nach Umfang der Flächennutzungsplanung können 4 verschiedene Fälle unterschieden werden.

Landschaftsplan eng mit dem Flächennutzungsplan verknüpft. Wird der Flächennutzungsplan erstellt oder fortgeschrieben, können die vorgesehenen Darstellungen erhebliche Veränderungen in der Landschaft mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege und damit das Erfordernis eines Landschaftsplans auslösen.

Andererseits können aber auch erhebliche Veränderungen in der Landschaft mit Auswirkungen auf Naturschutz und Landschaftspflege, die nicht ausschließlich der Vorbereitung einer baulichen Nutzung dienen, eine Landschaftsplanung erfordern (s. nachfolgende Abbildung).

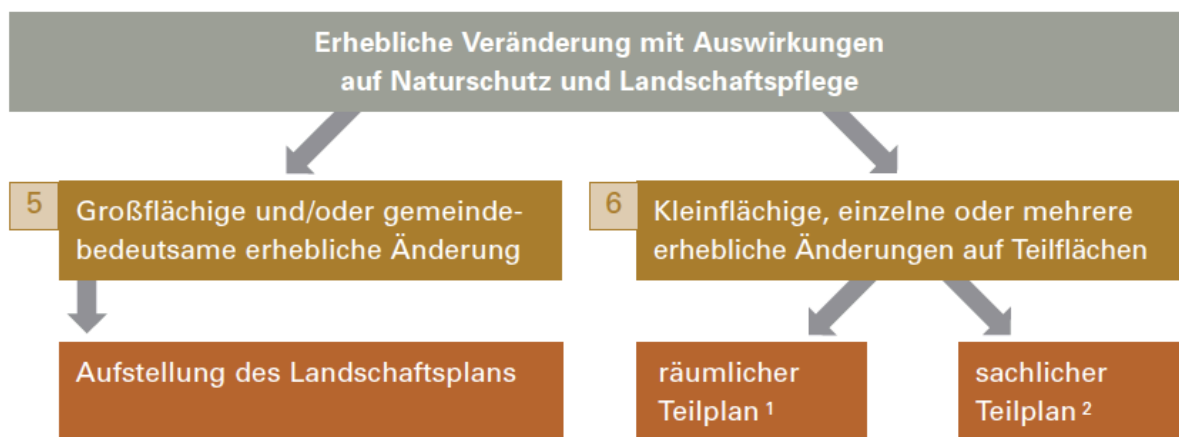


Abb. 9 Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplans aufgrund erheblicher landschaftsbezogener Veränderungen im Gemeindegebiet: Hier werden zwei Fälle unterschieden.

Neben diesen beiden wirkungsbezogenen Auslösern für die Landschaftsplanung führt das **Bundesnaturschutzgesetz 2010 auch neue methodische Zugänge für die Fortschreibung ein. Danach kann die Fortschreibung als sachlicher oder räumlicher „Teilplan“ erfolgen, sofern die Umstände**, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind. (Ausführlich dazu s. Leitfaden aus Bayern)

Der bdla nb plädiert dafür, dass die Prüfung des Aufstellungserfordernisses bei den Gemeinden liegt; der LRP hier ggf. unterstützend Hinweise gibt, aber die Gemeinden nicht zur Aufstellung verpflichtet (funktioniert ja auch rechtlich gar nicht).

Starke Regelungszurückhaltung bei LRP/LP aufgeben (vgl. Brandenburg: Verdeutlichung der Inhalte des Landschafts- und Grünordnungsplan in Ergänzung zu § 9 BNatSchG):

(2) In Landschafts- und Grünordnungsplänen nach Absatz 1 sind für den besiedelten wie für den unbesiedelten Bereich unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Zweckbestimmung von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darzustellen und zwar insbesondere

1. für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Ausbreitungslinien von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten,
2. für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind; dabei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversor-

gung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Absatz 3 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes eine besondere Bedeutung zu,

Ergänzung: Vor dem Hintergrund der Funktion von Böden als CO₂-Senke sollen Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt dargestellt werden.

3. zur Vermeidung von Bodenerosionen, zur Regeneration von Böden sowie zur Erhaltung und Förderung eines günstigen Bodenzustandes,
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Grundwasserdargebots, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern,
5. zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
6. zur Errichtung von Erholungs- und Grünanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundenen Sportanlagen,
7. zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen,
8. zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.

5. Stärkung der rechtlichen Grundlagen für die Anwendung der plan-/projektbezogenen Prüfinstrumente

Angesichts zunehmend anspruchsvollerer Vollzugsaufgaben werden in der Verwaltung

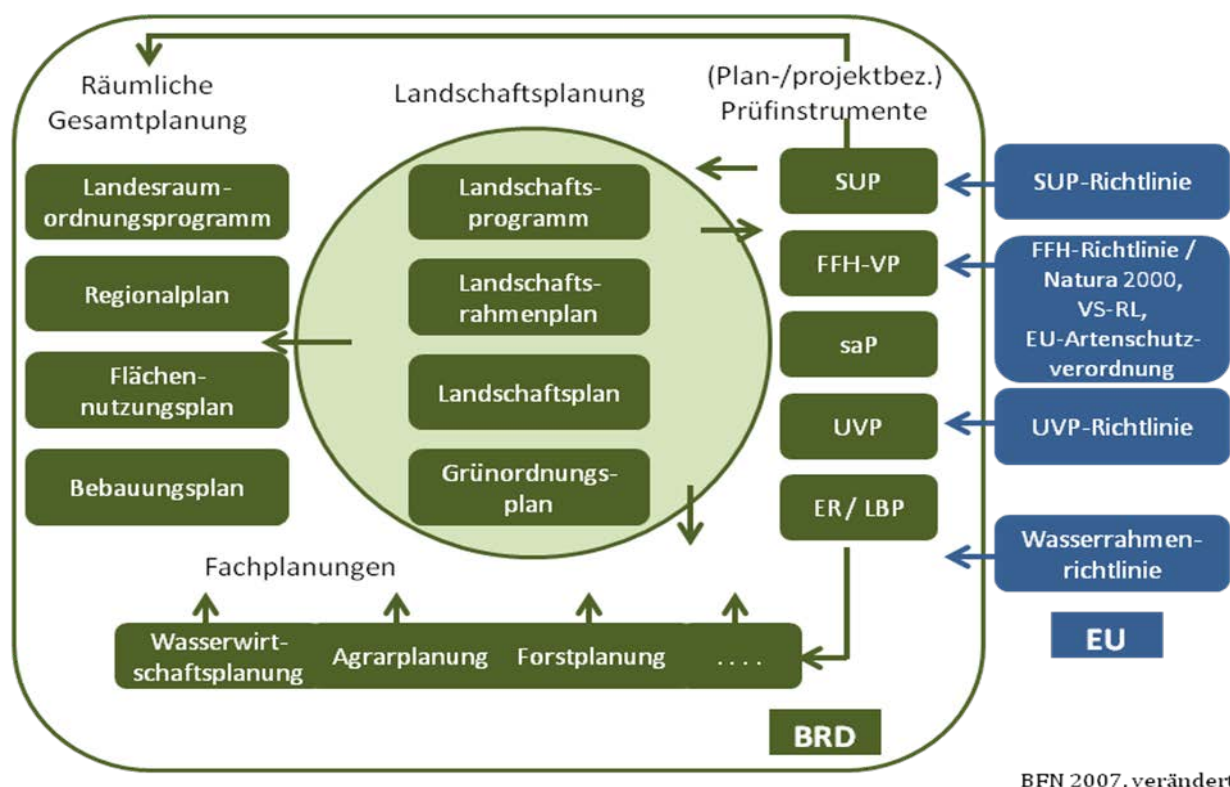


Abb. 3: Räumliche Gesamtplanung-Landschaftsplanung-Prüfinstrumente

Fachleute benötigt, die die **unerlässlichen Handlungsorientierungen** erstellen und damit wesentlich zur Verfahrensbeschleunigung beitragen können. Eine große Unterstützung stellen z. Bsp. zurzeit die vom Niedersächsischen Landkreistag erstellten Arbeitshilfen wie zur Nutzung der Windenergie dar. Ähnliches wäre wünschenswert wie

- Aktuelle Leitlinien zur Anwendung der Eingriffsregelung sowie von UVP, SUP, UVU nach Vorbild der früheren Anwendungshilfen von Hans Meier, MU
- Durchführungshinweise zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) mit den dafür erforderlichen Grundlagen (FFH-LRT und Erhaltungszustand, Erhaltungsziele). Speziellen Frage in diesem Zusammenhang: Ist die Bereitstellung von Daten Sache des Projektbetreibers oder eine hoheitliche Aufgabe im Sinne Datenvorhaltung.
- Anwendung des Artenschutzes nach § 44f BNatSchG und den dafür erforderlichen Grundlagen (Aktuelle Datengrundlagen, Aussagen zum günstigen/ungünstigen Erhaltungszustand).
- Umweltbaubegleitung: Hinweise und Vorgaben für die UNB's, Anwender, Bauherren mit Angaben zu Notwendigkeit, Erfordernis, Art und Umfang des Einsatzes (s. Anlage 1)

6. § 6 Abs. 7 Satz 1 NAGBNatSchG Keine Anwendung einer Kompensationsverordnung nach § 15 BNatSchG

Eine **Kompensationsverordnung des Bundes** sollte entsprechend § 6 Abs. 7 NAGBNatSchG in Niedersachsen **auch weiterhin keine Anwendung** finden.

In Niedersachsen wird seit Jahrzehnten ein verbal argumentatives Verfahren angewendet, das die betroffenen Schutz-/Naturgüter nach ihren Werten und Funktionen beschreibt und bewertet und nach Art, Intensität und Umfang eines Vorhabens die Erheblichkeit eines Eingriffs in Natur- und Landschaft ermittelt und naturraum- und funktionsbezogen kompensiert. Dieses Verfahren wird auf die konkrete Situation vor Ort bezogen und projektspezifisch angewandt. Dabei wird der aktuelle Wissens-, Methoden- und Rechtsstand ermittelt und angewandt und individuell auf die Situation bezogen. Jede Art von Generalisierung muss sich aus niedersächsischer Sicht an diesen erreichten Standards messen lassen!

7. Erhalt der Moore

Gemäß **§ 5 Abs. 2 BNatSchG** ist geregelt, dass

- > Nr. 5 auf Moorstandorten ein Grünlandumbruch zu unterlassen ist,
- > Nr. 1 die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen muss und
- > Nr. 2 die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden darf.

Gemäß **§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG** sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Das auf niedersächsischen Moorgrünländern immer noch verbreitete **Kuhlen** führt zu einer unwiederbringlichen Zerstörung des Moorkörpers und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen oder Beschaffenheit des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes.

Eine Wiedervernässung gekuhlter Flächen ist so gut wie ausgeschlossen, da die zuvor in der Torffläche vorhandene Wasserspeicherkapazität durch Vermischung von Torf und Sand und insbesondere durch das Aufbrechen der Ortsteinschicht nicht mehr gegeben ist. Der vor allem aus der Sicht des Klimaschutzes forcierte **Moorschutz** erscheint unglaublich so lange noch verbliebene Hochmoorstandorte (mit Grünlandnutzung) durch Kühlen zerstört werden.

Die LWK Bewilligungsstelle sieht derzeit das **Kühlen** oder Umpflügen von Grünlandflächen auf Hochmoorstandort als prämientechnisch unschädlich bzw. nicht cc-relevant an, wenn anschließend unverzüglich (also ohne jede Zwischennutzung) wieder Grünland angesät wird.

Lösungsvorschlag:

Weitere Ausgestaltung im NAGBNatSchG, dass das **Kühlen von Moorstandorten nicht mit der „guten fachlichen Praxis“ abgedeckt ist und den Bestrebungen zu mehr Moorschutz zugehen läuft.**

8. Ermöglichen eines Tätigwerdens der Naturschutzbehörde ohne Trägerverfahren

Sachverhalt:

„§ 17 Absatz 3 BNatSchG regelt entsprechend den Vorschriften in den Ländern eine subsidiäre Eingriffsgenehmigung, die also (nur) dann zum Tragen kommt, wenn nach sonstigem Fachrecht ein Zulassungs- oder Anzeigeverfahren für den Eingriff nicht vorgesehen ist.“ (Dt Bt – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/12274 - Begründung zum BNatSchG)

Dies setzt Niedersachsen mit § 5 NAGBNatSchG außer Kraft, so dass Naturschutzbehörden in Niedersachsen derzeit ohne Trägerverfahren nicht tätig werden können.

Konsequenz dargestellt am Beispiel „besserer Schutz von Landschaftselementen“

Landschaftselemente haben eine herausragende Bedeutung für ein identitätsstiftendes Landschaftsbild, den Naturhaushalt, die Biotopvernetzung und den Artenschutz. Ein Schutz über Cross Compliance ist leider vielfach nicht gegeben.

Werden z. B. Hecken in der freien Landschaft beseitigt (was aufgrund eines wachsenden Flächendrucks immer häufiger geschieht), muss sich die Naturschutzbehörde in Niedersachsen aufgrund der o. g. Rechtslage immer erst eine Betroffenheit über andere Aspekte des Naturschutzrechts (z. B. Biotopvernetzung, Artenschutz, etc.) konstruieren oder ein Trägerverfahren suchen. Wäre § 17 Abs. 3 BNatSchG nicht außer Kraft gesetzt, könnte die Naturschutzbehörde in Fällen wie z. B. die Heckenrodung immer sagen es handele sich um einen ungenehmigten, vermeidbaren und damit zu unterlassenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Lösungsvorschlag:

Ersatzloses Streichen von § 5 NAGBNatSchG

9. § 39 NAGBNatSchG Betretungsrecht

Ausdrücklich begrüßt wird die Zurücknahme der bisherigen Betretungsregel

8. Grünlandschutz, Landwirtschaft, Klimafolgenanpassung

Grünlanderhaltung-/schutz

Es ist zu überlegen, wie der Schutz von Dauergrünland vor Umbruch über den Genehmigungsvorbehalt nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland hinaus gesetzlich verankert bzw. das Unterlassen von Grünlandumbruch gern § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG praktikabel gemacht werden kann (z.B. durch Aufnahme eines entsprechenden Regelbeispiels für einen Eingriff in Natur und Landschaft). Es sollte eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, dass auf den betreffenden Standorten tatsächlich kein Grünland ohne naturschutzfachliche Genehmigung umgebrochen wird (u.a. Bußgeldbewehrung, Anordnung der Wiederherstellung).

Landwirtschaft-Klimaschutz: CO₂-Minderungsmaßnahmen

Im Sinne einer verstärkten standortangepassten landwirtschaftlichen Nutzung ist es sinnvoll und anstrebenswert den aus bundesweiter Sicht großen Anteilen von Niedersachsen an der prozessbedingten Entstehung von Lachgas und Methan zu begegnen. Gleichzeitig sind die *Senkenfunktionen* von kohlenstoffreichen Ökosystemen in Mooren, Feuchtgebieten und alten Wäldern zu erhalten bzw. zu mobilisieren.

(Ebenfalls von Bedeutung ist der sehr wichtige Bereich der Herstellung von Lebensmitteln und deren Vertrieb mit einem Anteil von 16% bis 20%. Daher ist die „gesamte Produktlinie bis hin zum Endverbraucher“, auch außerhalb der landwirtschaftlichen Produktion und neben dem Verbraucherverhalten vorrangig zu betrachten.)

Einzelaspekte zur klimaschutzorientierten Landwirtschaft fördern (vgl. AK Klimafolgenanpassung, Abschlussbericht 07/2012):

- (1) Die THG-Effizienz der lw. Produktion steigern (geringere Klima-Belastung bei gleichem oder höherem Output)
- (2) Das Wirtschaftsdüngermanagement verbessern
- (3) Ausbau der stofflichen Kaskadennutzung der landwirtschaftlichen Rohstoffe
- (4) Lachgasemissionen aus Böden mindern
- (5) Kohlenstoff in Böden speichern
- (6) Dauergrünland schützen
- (7) Alternative Moornutzung entwickeln
- (8) Ein klimaangepasstes Verbraucherverhalten fördern

9. Anpassung von § 58 NWG (Gewässerrandstreifen)

Der nach §§20ff geforderte Biotopverbund sollte im NWG § 58 fachlich fundierte Berücksichtigung finden, da bei der Planung und Umsetzung des Biotopverbundes den Fließgewässern eine zentrale gewässerökologische und naturschutzfachliche Bedeutung und Verbindungsfunktion zukommt.

10. Anpassung § 61 NWG

Ebenfalls ist § 61 NWG (Gewässerunterhaltung) in Verbindung mit u.a. § 20FF BNatSchG so umzugestalten, dass zu wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich integrierbare Lösungen entstehen können.

11. Datenweitergabe: Anregung zu § 6 BNatSchG

Es sollte geprüft werden, wie die Zustandserfassungen von Unteren Naturschutzbehörden und Fachbehörden für Naturschutz so konzipiert und koordiniert werden können, dass die Daten möglichst inhaltlich und datentechnisch möglichst einheitlich und umfassend nutzbar sind.

12. Allgemeine Datenaktualität und -bereitstellung

Für die Erstellung der verschiedenen Gutachten sind die Mitglieder des bdla wie auch aller anderen „Umwelt- und Naturschutzgutachter“ auf die möglichst kostenneutrale Datenzugänglichkeit und Nutzung angewiesen. Dies betrifft insbesondere die mit Mitteln des öffentlichen Haushalts finanzierten oder unterstützten **Datenerhebungen, -auswertungen wie sie im Bereich der**

- Land- und Forstwirtschaft (Daten zur aktuellen Nutzung, forstliche Standortskartierungen...)
- der Wasserwirtschaft (Gewässerunterhaltungs-/entwicklungspläne)
- Landesweite Zustandserfassungen der streng und besonders geschützten Arten, der FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten (Aktualisierung der landesweiten Biotopkartierung) mit Ableitung ihrer landesweiten naturschutzfachlichen Bedeutung.

Bei den oft zu beachtenden hohen Anforderungen an die verschiedenen Planwerke und Gutachten ist eine möglichst aktuelle und umfassende sowie kurzfristig zur Verfügung stehende Datengrundlage unerlässlich. Sind diese Daten bereits mit öffentlichen Mitteln unterstützt erhoben worden, ist in jedem Fall eine nochmalige Finanzierung aus öffentlichen Mitteln aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht nachvollziehbar.

Für einen weiteren Erfahrungsaustausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Grobmeyer, Vorsitzender des bdla nb
und Leiter des BDLA-Arbeitskreises "Umwelt und Landschaft"

Anlage 1: Flyer Umweltbaubegleitung